



**N I E D E R S C H R I F T**

**zum öffentlichen Teil**

**der 30. Sitzung des Stadtrates (SR/030/2021)**

**am Donnerstag, 14. Oktober 2021,**

**16:00 Uhr**

**in der Messe Dresden, Halle 3,  
Messering 6, 01067 Dresden**

**Beginn der Sitzung:**

16:00 Uhr

**Ende der Sitzung:**

21:20 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitzender

Dirk Hilbert

Beigeordnete

Jan Donhauser

Eva Jähnigen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Annekatriin Klepsch

Stephan Kühn

Dr. Peter Lames

Detlef Sittel

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger

Ulrike Caspary

Dr. Wolfgang Deppe

Christiane Filius-Jehne

Susanne Krause

Nils Kröber

Thomas Löser

Andrea Mühle

Dr. Anja Osiander

Agnes Scharnetzky

Tanja Schewe

Torsten Schulze

Tina Siebeneicher

CDU-Fraktion

Heike Ahnert

Veit Böhm

Dr. Hans-Joachim Brauns

Matthias Dietze

Ingo Flemming

Mirko Göhler

Manuela Graul

Steffen Kaden

Peter Krüger

Petra Nikolov

Mario Schmidt

Anke Wagner

Silvana Wendt

### Fraktion Alternative für Deutschland

Wolf Hagen Braun  
Falk Breuer  
Harald Gilke  
Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski  
Bernd Lommel  
Monika Marschner  
Heiko Müller  
Christian Pinkert  
Matthias Rentzsch  
Dr. Silke Schöps  
Uwe Vetterlein  
Alexander Wiedemann

### Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel  
Pia Barkow  
Christopher Colditz  
Dr. Margot Gaitzsch  
Magnus Hecht  
Anne Holowenko  
Tilo Kießling  
Leo Lentz  
Jens Matthis  
André Schollbach  
Tilo Wirtz

### SPD-Fraktion

Vincent Drews  
Stefan Engel  
Dana Frohwieser  
Richard Kaniewski  
Kristin Sturm  
Dr. Viola Vogel

### FDP-Fraktion

Christoph Blödner  
Franz-Josef Fischer  
Holger Hase  
Robert Malorny  
Holger Zastrow

### Dissidenten-Fraktion

Maximilian Aschenbach  
Johannes Lichdi  
Michael Schmelich  
Dr. Martin Schulte-Wissermann

Fraktion Freie Wähler Dresden

Susanne Dagen  
Jens Genschmar  
Frank Hannig  
Torsten Nitzsche

**Abwesend:**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Robert Schlick

CDU-Fraktion

Daniela Walter

Fraktion DIE LINKE.

Katharina Hanser

**Schriftführer/-in:**

Manuela Gertig  
Stefanie Ulbrich  
Maika Vetter

# T A G E S O R D N U N G

## öffentlich

- 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
- 2 Bericht des Oberbürgermeisters
- 3 Aktuelle Stunde - Blackout - Versorgungssicherheit in Dresden **A0264/21  
beschließend**
- 4 Fragestunde der Mitglieder des Stadtrates (1 Runde)
  - 4.1 Sonntagsöffnung in Dresden **mAF0116/21**
  - 4.2 Ausweichflächen für Außengastronomie während Altmarkt-Sanierung **mAF0120/21**
  - 4.3 Fragestunde 14.10.2021: Verhandlungen mit der Vonovia SE **mAF0121/21**
  - 4.4 Kostenfreie Tests für alle Dresdner Bürger? **mAF0114/21**
  - 4.5 Fahrradstraße Kleinzschachwitzer Ufer **mAF0117/21**
  - 4.6 Anfrage zum Hygienekonzept für die Weihnachtsmärkte **mAF0119/21**
  - 4.7 Impfdurchbrüche **mAF0118/21**
  - 4.8 Konzeptvergabe Vorwerkstraße **mAF0115/21**
- 5 Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes aus dem Stadtrat und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden Wahlkreis 8 - Mandat der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **V1207/21  
beschließend**
- 6 Umbesetzung Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)
- 7 Umbesetzung Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen
- 8 Umbesetzung Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)
- 9 Umbesetzung Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)

|             |   |                                  |
|-------------|---|----------------------------------|
| <b>10</b>   | Umbesetzung im Aufsichtsrat der Dresden-IT GmbH   | <b>A0232/21<br/>beschließend</b> |
| <b>11</b>   | Wahl von fünf Friedensrichterinnen/Friedensrichtern sowie einer Protokollführerin/einem Protokollführer diverser Schiedsstellen der Landeshauptstadt Dresden                    | <b>V1102/21<br/>beschließend</b> |
| <b>12</b>   | Tagesordnungspunkte ohne Debatte  |                                  |
| <b>13</b>   | Vertagungen aus der Stadtratssitzung vom 23.09.2021   |                                  |
| <b>13.1</b> | Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall  | <b>A0051/20<br/>beschließend</b> |
| <b>13.2</b> | Aufwertung des beidseitigen Elberad- und Wanderweges  | <b>A0130/20<br/>beschließend</b> |
| <b>13.3</b> | Albertpark als Ort des Waldnaturschutzes, der Naturbildung und naturnahen Erholung weiterentwickeln   | <b>A0177/21<br/>beschließend</b> |
| <b>13.4</b> | Coronavirus weiter eindämmen – Niedriginzidenz-Strategie für Dresden<br>Verweisung aus dem SR 23.09.2021  | <b>A0242/21<br/>beschließend</b> |
| <b>13.5</b> | Sofortmaßnahmen gegen die Verletzung von Vertraulichkeit und Diskretion im Rathaus  | <b>A0245/21<br/>beschließend</b> |
| <b>14</b>   | Fortschreibung des Konzepts zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements für die Jahre 2021 bis 2027  | <b>V0993/21<br/>beschließend</b> |
| <b>15</b>   | Fortschreibung der investiven Planung 2021 bis 2025 durch Umverteilung des Mittelabflusses ausgewählter Projekte auf die Jahre 2022 bis 2025                                    | <b>V1024/21<br/>beschließend</b> |
| <b>16</b>   | Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022   | <b>V1109/21<br/>beschließend</b> |
| <b>17</b>   | Förderzentrum „Albert Schweitzer“ Dresden mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Georg-Palitzsch-Straße 42 in 01239 Dresden - Ersatzneubau einer Einfeldsporthalle mit Mehrzweckraum | <b>V0976/21<br/>beschließend</b> |
| <b>18</b>   | Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung  | <b>V0666/20<br/>beschließend</b> |

**19** Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Investitionen in Kultureinrichtungen, in öffentliche, kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften und in den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstler\*innen - Fachförderrichtlinie Investitionen Kultur (FFRL InvestKultur) **V0724/20**  
**beschließend**

**20** Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlüsse des Städtischen Klinikums Dresden für die Jahre 2021 und 2022 **V1064/21**  
**beschließend**

**21** Wohngeldantrag digital einreichen **A0248/21**  
**beschließend**

**nicht öffentlich**

**22** Zahlung einer befristeten Zulage an die kommissarischen Medizinischen Direktoren **V0999/21**  
**beschließend**

## öffentlich

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** eröffnet die 30. Sitzung des Stadtrates. Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgemäße Ladung fest. Er weist darauf hin, dass in den weiteren Räumen des Messegeländes außerhalb der Halle 3 auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes zu achten sei. Im Sitzungssaal könne darauf verzichtet werden.

Ohne Debatte werden im öffentlichen Teil der Sitzung die TOPs 15, 16, 19, 20 und der TOP 22 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt. Die Tagesordnungspunkte 13.3, 13.4 und 21 werden von der heutigen Tagesordnung genommen. Den TOP 14 zieht Herr Oberbürgermeister Hilbert vor den TOP 13, da die Gebärdendolmetscher nur bis zur Pause anwesend seien, da diese den TOP für die Gehörlosen übersetzen sollten.

Zum Eilantrag der Dissidenten-Fraktion zum Thema „Schnelltest-Kostenübernahme für Erstgeimpfte“ erklärt Herr Oberbürgermeister Hilbert, dass es sich um die Übernahme einer freiwilligen Aufgabe gemäß § 28, Abs. 1, Ziffer 3 SächsGemO handle. Eine Eilbedürftigkeit sei jedoch nicht gegeben, da kein unabwendbarer Schaden entstehe, wenn der Antrag den normalen Gremiengang durchlaufe. Den Antrag überweise er in die zuständigen Ausschüsse für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden) und Finanzen. Da keine Deckungsquelle angegeben sei, müsse der Ausschuss für Finanzen zwingend beteiligt werden.

**Herr Stadtrat Böhm** beantragt für den TOP 13.1 Rederecht für Frau Juliana Schneider (GF Caritas Dresden). Des Weiteren soll der TOP im Anschluss an die Pause behandelt werden.

**Herr Stadtrat Nietzsche** weist darauf hin, dass die Fraktion Freie Wähler zum TOP 3 ihr Rederecht an Herrn Prof. Dr. Dr. Wulf Bennert abtrete.

### Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht zum TOP 13.1 für Frau Juliana Schneider (GF Caritas Dresden) mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag, den TOP 13.1 im Anschluss an die Pause aufzurufen mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der geänderten Tagesordnung mit 56 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

## 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Herr **Oberbürgermeister Hilbert** gibt folgenden in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates vom 23. September 2021 gefassten Beschluss bekannt:

- Beförderung von Beamten



## 2 Bericht des Oberbürgermeisters

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** informiert über das 50-jährige Städtepartnerschaftsjubiläum Mitte September mit der Partnerstadt Ostrava. Ostrava habe in den vergangenen Jahren einen beeindruckenden Wandel zu einer modernen und innovativen Metropole vollzogen. Besonders erfreulich sei der Umbau des Kulturhauses, welcher sich an der Sanierung des Dresdner Kulturpalastes orientiere. Zwischen den beiden Partnerstädten Ostrava und Dresden sei eine Vereinbarung getroffen worden, insbesondere bei den Museen eine stärkere Zusammenarbeit zu forcieren. Gleichzeitig soll der Schüleraustausch deutlich intensiviert werden.

Des Weiteren habe es ein 30-jähriges Jubiläum zwischen Dresden und Straßburg gegeben. Von besonderem Interesse seien insbesondere zwei Themen gewesen. Zum einen habe es einen intensiven Austausch zu Kooperationen mit anderen Kommunen des globalen Landes gegeben. Dies sei vor allem mit Blick auf die Projekte in Brazzaville interessant, da man in Frankreich über weit mehr Erfahrungen zu diesen Themen verfüge. Zum anderen habe man sich mit Kolleg\*innen vor Ort über Stadtteile mit einem besonders hohen Entwicklungsbedarf und vielschichtigen Problemlagen ausgetauscht. Diesen Themenschwerpunkt habe sich auch die Stadtverwaltung Dresden für die kommenden Jahre gesetzt. Hier soll unter Leitung von Herrn Lämmerhirt ein intensiver Austausch etabliert werden. Ziel sei es unter anderem, gemeinsame EU-Projekte zu identifizieren und durchzuführen. Zudem ist der Kultur-, Jugend- und Wissenschaftsaustausch bereits auf einem beeindruckenden Niveau unterwegs. Hierzu habe es weitere Gespräche gegeben, dieses weiter ausbauen zu können und Ideen umzusetzen.

Zuletzt informiert er über die Spendenaktion der Stadt Dresden für die Opfer der Unwetterkatastrophe im Juli 2021, bei der eine Summe von 380 000 Euro gesammelt werden konnten. In Absprache mit den Kommunen vor Ort wolle man die Schwerpunkte auf drei Projekte legen. In der Stadt Bad Münstereifel sei das Rathaus aus dem 13. Jahrhundert schwer zerstört worden. Derzeit gebe es auch keine Bürgerbüros als Anlaufstelle für die Menschen vor Ort. Hier wolle man helfen, schnellstmöglich die Kommune in die Lage zu versetzen, auf moderne Art und Weise die Bürger\*innen zu unterstützen. In der Gemeinde Swisttal sei die Grundschule völlig zerstört worden. An dem Interimsstandort für die 400 Kinder fehle es unter anderem an der altersgerechten Einrichtung. Gleichzeitig gebe es keinen Treffpunkt für Jugendliche mehr. In beiden Fällen soll das Geld der Dresdner\*innen dafür eingesetzt werden, dass die Situation abgemildert und ein schneller Wiederaufbau erfolgen kann. Die Einzelheiten werden in einer Vorlage zur Annahme von diesen Spenden stehen, welche dem Stadtrat in Kürze vorgelegt werde. Herr Oberbürgermeister Hilbert bedankt sich bei den Dresdner\*innen, die solidarisch vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen gehandelt haben.

## 3 Aktuelle Stunde - Blackout - Versorgungssicherheit in Dresden

**A0264/21  
beschließend**

**Herr Prof. Dr. Dr. Bennert** erhält Rederecht und berichtet vom Ausfall der Energieversorgung in Dresden und geht dabei besonders auf die Abhängigkeit des Stromes in unserer Gesellschaft ein. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe äußerte sich dazu, dass durch einen großflächigen und langfristigen Stromausfall eine Katastrophe eintrete, die höher als jede andere Gefahr zu bewerten sei. Es gebe einige Gefahren für das Stromnetz, aus diesem Grund sollte auf kommunaler Ebene Maßnahmen ergriffen werden.

**Herr Stadtrat Schollbach** stellt fest, dass steigende Preise für Strom, Gas und Benzin größere Probleme für die Menschen darstellen, als ein einmaliger kurzer Stromausfall. Er berichtet von den Problemen der explosionsartig steigenden Energiepreise. Die Menschen sollten mit diesem Problem nicht allein gelassen werden. Wichtig seien staatliche Maßnahmen. Man sollte sich die Frage stellen, ob es sinnvoll sei, Ressourcen zu verbrauchen, die auf der Erde nur begrenzt zur Verfügung stehen. Nachhaltiges Handeln sollte im Vordergrund stehen.

**Frau Dr. Kadner** erhält Rederecht und erläutert den Sachverhalt aus Sicht der Sachsennetze. Dabei geht sie auf die Ursache und die Folgen des Vorfalles ein. Im Umspannwerk Dresden Süd kam es zu einem Kurzschluss durch einen von außen eingebrachten, größeren, metallbeschichteten Ballons. Trotz umfangreicher Sicherungsmaßnahmen war dieser Vorfall unvermeidbar. Darauf folgte eine automatische Sicherheitsabschaltung des Umspannwerkes. Betroffen waren rund 300 000 Haushalte in Dresden und Umgebung. Bereits nach einer Stunde konnte 90 Prozent wieder mit Strom versorgt werden. Auch wenn solche Vorfälle sehr selten eintreten, lassen sie sich dennoch nicht zu 100 Prozent ausschließen, betont sie.

**Herr Stadtrat Malorny** erläutert, dass der Ausfall zeige, wie elementar die Versorgungssicherheit mit Strom in der Gesellschaft sei. Schon der kurze Ausfall habe zu großen Problemen geführt. Es stelle sich daher die Aufgabe, Versorgungssicherheit durch Energie zu gewährleisten. Die Debatte hinsichtlich einer 100 prozentigen Ökostrom sei seiner Meinung nach nicht verantwortungsvoll. Hier sei eine Mischung verschiedener Energiequellen empfehlenswert.

**Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann** betont, dass das Problem, welches zum Stromausfall geführt habe, an der Verteilung des Stromes gelegen habe und nicht an der Erzeugung des Stromes. Er geht auf die Wichtigkeit des Ausbaues von erneuerbarer Energie ein. Man sollte aufhören der Energiewende Steine in den Weg zu legen.

**Herr Stadtrat Dr. Brauns** legt dar, dass die Stadt Sorge dafür tragen müsse, dass das Stromnetz funktioniert. Das 300 000 Haushalte nicht mit Strom versorgt wurden könnte darauf schließen, dass die Infrastruktur verbessert oder angepasst werden müsste. Eine mögliche Gefahr für das Stromnetz könnten auf Cyberangriffe sein. Was an der kritischen Infrastruktur funktionieren muss, auch wenn ein Stromausfall vorliegt – diese Frage müsse sich die Stadt stellen.

**Herr Dr. Müller** erhält Rederecht und bringt Argumente hinsichtlich erneuerbarer Energien ein. Erneuerbare Energien haben keine längere Stromausfallzeit zur Folge. Erneuerbare Energien verfügen über keine rotierende Masse. Was ein Hauptkritikpunkt gegen diese Energie darstellt. Über viele Jahre wurde jedoch an genau diesem Problem gearbeitet. Somit hätte man zukünftig die Möglichkeit, dass Verteilnetze autark weiterlaufen und solch ein Vorfall hätte vermieden werden können.

**Herr Stadtrat Lommel** dankt der Feuerwehr und dem städtischen Versorgungssystem für die gute Arbeit und schnelle Hilfe beim Stromausfall im September 2021. Das Thema der Versorgungssicherheit sei auf kommunaler Ebene fast kaum zu lösen. Er geht ebenfalls auf die drastisch gestiegenen Energiepreise und deren Auswirkungen auf die Menschen ein. So müsse die Energiesteuer gesenkt werden. Auf Atomenergie könne man derzeit nicht verzichten.

**Herr Erster Bürgermeister Sittel** erläutert, dass die Stadtverwaltung nur einen geringen Beitrag dazu leisten könne, wie in Deutschland Strom erzeugt werde. Auf die lokale Verteilung habe man eher Einfluss. Ziel sei es die Eintrittswahrscheinlichkeit von Stromausfällen zu minimieren.

Der Vorfall im September war kein Blackout sondern vielmehr ein längerer Stromausfall, der als Denkanstoß genutzt werden sollte. Einsatzroutinen können damit geschärft werden. Es gibt einen Einsatzalarmplan für großflächige Stromausfälle. Es müssen nunmehr auch eigene Notfallpläne für z. B. Aufzüge erstellt werden. Dafür hat der Vorfall zu einer Sensibilisierung auch bei Privatpersonen und Betrieben geführt. Auch in der häuslichen Pflege gebe es Ausbaubedarf.

#### **4 Fragestunde der Mitglieder des Stadtrates (1 Runde)**

- |            |  |                   |
|------------|--|-------------------|
| <b>4.1</b> | <b>Sonntagsöffnung in Dresden<br/>Frohbieter, Dana</b>                                     | <b>mAF0116/21</b> |
| <b>4.2</b> | <b>Ausweichflächen für Außengastronomie während Altmarkt-Sanierung<br/>Malorny, Robert</b> | <b>mAF0120/21</b> |
| <b>4.3</b> | <b>Fragestunde 14.10.2021: Verhandlungen mit der Vonovia SE<br/>Michael Schmelich</b>      | <b>mAF0121/21</b> |
| <b>4.4</b> | <b>Kostenfreie Tests für alle Dresdner Bürger?<br/>Hannig, Frank</b>                       | <b>mAF0114/21</b> |
| <b>4.5</b> | <b>Fahrradstraße Kleinzschachwitzer Ufer<br/>Ahnert, Heike</b>                             | <b>mAF0117/21</b> |
| <b>4.6</b> | <b>Anfrage zum Hygienekonzept für die Weihnachtsmärkte<br/>Deppe, Wolfgang, Dr.</b>        | <b>mAF0119/21</b> |
| <b>4.7</b> | <b>Impfdurchbrüche<br/>Gilke, Harald</b>   | <b>mAF0118/21</b> |
| <b>4.8</b> | <b>Konzeptvergabe Vorwerkstraße<br/>Barkow, Pia</b>  | <b>mAF0115/21</b> |

**5 Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes aus dem Stadtrat und  
Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtrat der Landeshaupt-  
stadt Dresden Wahlkreis 8 - Mandat der Partei BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN**

**V1207/21  
beschließend**

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der Vorlage mit 59 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** verpflichtet den Stadtrat Herrn Nils Kröber gemäß § 35 Abs. 1 SächsGemO wie folgt:

„Ich gelobe, die Verfassung, Gesetz und Recht zu achten und zu verteidigen, meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen zu üben. Außerdem gelobe ich, die Rechte der Landeshauptstadt Dresden gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Der Oberbürgermeister nimmt die Verpflichtung durch Handschlag vor. Im Anschluss daran unterschreibt Herr Stadtrat Kröber die Verpflichtung.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stellt fest, dass bei Herrn Robert Schlick ein wichtiger Grund gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) für die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden vorliegt.
2. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Robert Schlick aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die als nächste gewählte Ersatzperson im Wahlkreis 8 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgestellte Bewerber

Herr Nils Kröber

für den Stadtrat Herrn Robert Schlick gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO in den Stadtrat nachrückt

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 59 Nein 0 Enthaltung 0

**6 Umbesetzung Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft  
(Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)**

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung im Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Einigung

Ja 62 Nein 0 Enthaltung 0

**7 Umbesetzung Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen**

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Einigung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

**8 Umbesetzung Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)**

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Einigung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

## 9 Umbesetzung Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)

Der Stadtrat stimmt der Umbesetzung Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

### Abstimmungsergebnis:

Einigung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

## 10 Umbesetzung im Aufsichtsrat der Dresden-IT GmbH

**A0232/21  
beschließend**

**Herr Stadtrat Lichdi** widerspricht der Einigung der Umbesetzung des Aufsichtsrates der Dresden IT-GmbH.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** verweist somit auf den von Herrn Stadtrat Schollbach vorgelegten Ersetzungsantrag, welcher zur Abstimmung gebracht werde.

### Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Ersetzungsantrag mit 30 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

**Herr Stadtrat Schollbach** beantragt die Wiederholung der Zählung und eine kurze Auszeit zur Klärung im Vorfeld der Abstimmung. Die Wiederholung der Zählung erfolgt namentlich.

**Herr Stadtrat Hannig** verweist darauf, dass eine Wiederholung der Zählung ohne Unterbrechung erfolgen muss.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** stimmt sich hierzu mit Herrn Bürgermeister Dr. Lames und Herrn Tostmann ab.

**Herr Stadtrat Schmelich** rügt, dass die unmittelbare Wiederholung der Zählung nicht durchgeführt worden sei.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** stellt klar, dass die Sitzung nicht, wie gewünscht, unterbrochen worden sei. Er habe sich lediglich rechtlich absichern wollen.

Die Abstimmung wird abschließend namentlich wiederholt.

|                |      |
|----------------|------|
| Ahnert         | Ja   |
| Apel           | Ja   |
| Aschenbach     | Nein |
| Barkow         | Ja   |
| Bischoffberger | Ja   |

|           |      |
|-----------|------|
| Krüger    | Ja   |
| Ladzinski | Nein |
| Lentz     | Ja   |
| Lichdi    | Nein |
| Lommel    | Nein |

|              |            |
|--------------|------------|
| Blödner      | Nein       |
| Böhm         | Ja         |
| Braun        | Nein       |
| Brauns       | Ja         |
| Breuer       | Nein       |
| Caspary      | Ja         |
| Colditz      | Ja         |
| Dagen        | Nein       |
| Deppe        | Ja         |
| Dietze       | -----      |
| Drews        | Ja         |
| Engel        | Ja         |
| Filius-Jehne | Ja         |
| Fischer      | Nein       |
| Flemming     | Ja         |
| Froh Wieser  | Ja         |
| Gaitzsch     | Ja         |
| Genschmar    | Nein       |
| Gilke        | Nein       |
| Göhler       | Ja         |
| Graul        | Ja         |
| Hannig       | Enthaltung |
| Hanser       | -----      |
| Hase         | Nein       |
| Hecht        | Ja         |
| Holowenko    | Ja         |
| Kaden        | Ja         |
| Kaniewski    | Ja         |
| Kießling     | Ja         |
| Krause       | Ja         |
| Krüger       | Ja         |

|                    |       |
|--------------------|-------|
| Löser              | Ja    |
| Malorny            | Nein  |
| Marschner          | Nein  |
| Matthis            | Ja    |
| Mühle              | Ja    |
| Müller             | Nein  |
| Nikolov            | Ja    |
| Nitzsche           | Nein  |
| Osiander           | Ja    |
| Pinkert            | Nein  |
| Rentzsch           | Nein  |
| Scharnetzky        | Ja    |
| Schewe             | Ja    |
| Schmelich          | Nein  |
| Schmidt            | Ja    |
| Schollbach         | Ja    |
| Schöps             | Nein  |
| Schulte-Wissermann | Nein  |
| Schulze            | Ja    |
| Siebeneicher       | Ja    |
| Sturm              | Ja    |
| Vetterlein         | Nein  |
| Vogel              | ----- |
| Wagner             | Ja    |
| Walter             | ----- |
| Wendt              | Ja    |
| Wiedemann          | Nein  |
| Wirtz              | Ja    |
| Zastrow            | Nein  |
| Hilbert            | Ja    |

Die Wiederholung der namentlichen Abstimmung hat ergeben, der Stadtrat stimmt dem Ersetzungsantrag mit 42 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat widerruft die Entsendung der mit Stadtratsbeschluss zu V3246/19 vom 5. Dezember 2019 bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der Dresden-IT GmbH.
  - a) Die Fraktionen benennen die Mitglieder für den Aufsichtsrat der Dresden-IT GmbH nach Verfahren d'Hondt.

| <b><u>Mitglied</u></b> |
|------------------------|
| Andrea Mühle           |
| Katharina Hanser       |
| Richard Kaniewski      |
| Andreas Rönsch         |
| Alexander Wiedemann    |
| Christoph Blödner      |

- b) Dem Oberbürgermeister ist - sofern neue Aufsichtsratsmitglieder benannt wurden - eine Erklärung über deren erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde gemäß § 98 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO vorzulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

- 11 Wahl von fünf Friedensrichterinnen/Friedensrichtern sowie einer Protokollführerin/einem Protokollführer diverser Schiedsstellen der Landeshauptstadt Dresden** **V1102/21 beschließend**

Der Stadtrat stimmt der Vorschlag in der Vorlage mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

### **Beschluss:**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 sowie 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - Sächs-SchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 geändert worden ist, in Verbindung mit der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Einrichtung von Schiedsstellen und zur Entschädigung von Friedensrichtern und Protokollführern (Schiedsstellensatzung) vom 23. März 2000 wählt der Stadtrat

1. Herrn **Dominik Alexander Zenker** zum Friedensrichter der Schiedsstelle Altstadt
2. Frau **Maria Grünler** zur Friedensrichterin der Schiedsstelle Loschwitz
3. Herrn **Karsten Lößnitz** zum Protokollführer der Schiedsstelle Plauen-Ost
4. Herrn **Diethelm Nöthe** zum Friedensrichter der Schiedsstelle Cotta - übriger Bereich
5. Herrn **Dirk Hofmann** zum Friedensrichter der Schiedsstelle Mobschatz sowie
6. Herrn **Roman Spenke** zum Friedensrichter der Schiedsstelle Gompitz.



## **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 67 Nein 0 Enthaltung 0

### **12 Tagesordnungspunkte ohne Debatte**

Ohne Debatte werden im öffentlichen Teil der Sitzung die TOPs 15, 16, 19, 20 und der TOP 22 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

### **13 Vertagungen aus der Stadtratssitzung vom 23.09.2021**

#### **13.1 Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall**

**A0051/20  
beschließend**

**Herr Stadtrat Böhm** bringt den Antrag der CDU-Fraktion ein. Er erklärt, dass in den letzten Jahren eine Menge Parkplätze in der Innenstadt weggefallen seien, neue sollen dafür nicht geschaffen werden. Ein großes Problem sei der Wegfall von legalen Parkplätzen für Pflegedienste, Handwerker und Paketdienste. Die CDU-Fraktion fordere, dass bei Wegfall von Parkplätzen, diese in der Nähe neu eingerichtet und ausgewiesen werden. Die Verwaltung müsse für den Erhalt von Parkplätzen deutlich mehr Engagement zeigen. Er sehe hier großen Handlungsbedarf, jedoch sei ihm klar, dass man nicht an allen Stellen die Möglichkeit einer entsprechenden Kompensation habe. In diesen Fällen, wolle man vor dem Rückbau einen Beschluss im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften herbeiführen. Es sei nicht das Ansinnen der CDU-Fraktion das Autofahren immer unattraktiver zu machen und den Bürger\*innen das Mobilitätsverhalten vorzuschreiben. Vielmehr möchte man mit attraktiven Angeboten für alternative Verkehrsformen und insbesondere für eine größere Nutzung des ÖPNV werben. Er stellt den Antrag, dass man über den Ursprungsantrag abstimmen möge.

**Frau Schneider** (Geschäftsführerin der Caritas) erhält Rederecht. Sie bittet um Wohlwollen der Stadträte. Die ambulanten Pfleger\*innen stünden täglich vor der Herausforderung, an die Menschen heranzukommen. Stellvertretend für alle Pfleger\*innen erklärt sie, dass man kurze Wege benötige um die Menschen zu erreichen und die Situationen, die man im Alltag habe, kompensieren zu können. Sie schlägt vor, dass man im Parkverbot ein Kurzzeitparken ermögliche und dass man Spielstraßen und verkehrsberuhigte Zonen nutzen könne. Weiterhin sei es notwendig, dass man ein Kurzzeitparken im Bewohnerparkbereich schaffe. Sie bittet um Unterstützung des CDU-Antrages.

**Herr Stadtrat Wirtz** teilt mit, dass es für die Fraktion DIE LINKE. hohe Priorität habe die Pflegedienste zu unterstützen. Er kritisiert, dass der Antrag nichts mit den Pflegediensten zu tun habe. Der Antrag habe zwei Anliegen, diese erläutert er noch einmal. Er macht deutlich, dass es sich hier um verkehrsrechtliche Anordnungen handle, welche dem Stadtrat nicht obliegen. Für Pflegedienste und Sozialdienste werde die Fraktion DIE LINKE. unterstützend tätig, damit die Mobilitätsansprüche ohne Wartezeiten abwickelbar seien. Die Fraktion DIE LINKE. werde den Antrag nach eingehender Prüfung ablehnen.

**Herr Stadtrat Engel** erklärt, dass dieser Antrag aus Sicht der SPD-Fraktion ein Bremsklotz für das Radverkehrskonzept sei. Er schaffe unnötige Bürokratie und einen erheblichen Mehraufwand, gerade für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften. Inhaltlich habe der Antrag ebenfalls Schwächen, bspw. fallen Stellplätze nicht ausschließlich im Zuge der Erweiterung von Radverkehrsanlagen weg, dies werde im Antrag nicht aufgezeigt. Als Stadtrat müsse man sich auf die zentralen Fragen konzentrieren, nämlich wie man das Radverkehrskonzept gut umsetzen könne. Er bittet den Rat um Ablehnung des Antrages, damit man sich wieder den relevanten Fragen zuwenden könne.

Wem die Akzeptanz des Radverkehrskonzeptes wichtig sei, der müsse diesem Antrag zustimmen sagt **Herr Stadtrat Zastrow**. Es sei nicht Sinn und Zweck, dass man ein Radverkehrskonzept habe welches die Interessen der Anwohner\*innen überhaupt nicht berücksichtige. Er macht deutlich, dass die FDP-Fraktion die Situation verbessern wolle und Radwege möchte. Man dürfe sich jedoch nicht ausschließlich auf die Radfahrer\*innen konzentrieren, es gebe viele Menschen die auf das Auto angewiesen seien, zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen. Für die FDP-Fraktion sei es selbstverständlich, dem Antrag zuzustimmen.

**Herr Stadtrat Dr. Schulte-Wissermann** ist ebenfalls der Meinung, dass man die Regelungen für die Pflegedienste verbessern müsse. Mit dem vorliegenden Antrag habe dies aber nichts zu tun. Er begründet, warum dieser Antrag nicht notwendig sei. Er geht detailliert auf die Gründe ein, welche für eine Ablehnung des Antrages sprechen. Er bittet eindringlich darum, dass man den Antrag ablehne.

**Herr Stadtrat Nitzsche** hält den Antrag für notwendig. Man müsse dafür sorgen, dass die Autofahrer\*innen, die für die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes getroffenen Entscheidungen akzeptieren. Dazu gehöre, dass man sich intensiv Gedanken über Ausgleichsmaßnahmen mache. Wenn man in der Zukunft an einem miteinander von Radfahrern und Autofahrern interessiert sei, dann müsse man diesem Antrag zustimmen. Die Fraktion Freie Wähler werde dies tun.

**Frau Stadträtin Krause** erläutert noch einmal den Inhalt des vorliegenden Antrages und begründet ihre Bedenken. Die Anordnung von Stellplätzen sei eine verkehrsrechtliche Anordnung. Sollte der Antrag eine Zustimmung finden, müsse der Oberbürgermeister Widerspruch einlegen. Sie bittet Herrn Bürgermeister Kühn die Stellungnahme der Verwaltung zu erläutern. Sie findet, dass dieser Antrag ein Infrage stellen des Radverkehrskonzeptes sei. Das Thema Pflegedienste und Sozialdienste müsse man besprechen, hierzu müsse man sich mit dem Land in Verbindung setzen.

**Herr Stadtrat Braun** spricht sich für den Antrag aus und erklärt, dass die AfD-Fraktion das Ansinnen des Antrages positiv bewerte.

**Herr Stadtrat Aschenbach** erklärt anhand einer Präsentation detailliert die Problemlage.

**Herr Stadtrat Wirtz** distanziert sich klar von Herrn Stadtrat Aschenbachs Präsentation. Weiterhin geht er auf die Aussagen von Herrn Stadtrat Zastrow und Herrn Stadtrat Wirtz ein. Es könne nicht nachgewiesen werden, dass an den als Beispiel genannten Bereichen ein Parkdruck entstanden sei.

**Herr Stadtrat Malorny** bittet die Sitzungsleitung zu prüfen, inwieweit man gegen die Äußerungen von Herrn Stadtrat Aschenbach gegenüber Herrn Stadtrat Zastrow ordnungswidrig vorgehen könne.

**Frau Stadträtin Nikolov** gibt eine persönliche Erklärung über die Darbietung von Herrn Stadtrat Aschenbach ab.

**Herr Bürgermeister Kühn** trägt die Stellungnahme der Verwaltung vor. Er erklärt was eine verkehrsrechtliche Anordnung ist. Weder der Oberbürgermeister noch der Bürgermeister für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften kann die Straßenverkehrsbehörde anweisen. Die Straßenverkehrsbehörde setzt geltendes Recht, in diesem Fall das Straßenverkehrsgesetz, durch. Es könne auf Bundesebene bestimmte Rahmenbedingung geben, welche das Parken Pflegediensten leichter mache.

**Herr Stadtrat Böhm** hält das Schlusswort zum Antrag. Er macht noch einmal deutlich, dass der Antrag neben dem Thema Radwegen auch das Thema Parken berücksichtigt werde. Man könne dieses Thema nicht weg reden. Mit jedem wegfallenden Parkplatz in der Innenstadt erhöhe sich der Parkdruck, vor allem auch für Pflegedienste, Handwerker usw. Er bittet darum dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt über den Geschäftsordnungsantrag, als Abstimmungsgrundlage über den Ursprungsantrag abzustimmen, mit 34 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt dem eingereichten Ursprungsantrag mit 34 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Es wird der Geschäftsordnungsantrag auf Wiederholung der Zählung gestellt.

|                |      |
|----------------|------|
| Ahnert         | Ja   |
| Apel           | Nein |
| Aschenbach     | Nein |
| Barkow         | -    |
| Bischoffberger | Nein |
| Blödner        | Ja   |
| Böhm           | Ja   |
| Braun          | Ja   |
| Brauns         | Ja   |
| Breuer         | Ja   |
| Caspary        | Nein |
| Colditz        | Nein |
| Dagen          | Ja   |
| Deppe          | Nein |
| Dietze         | Ja   |
| Drews          | Nein |

|           |      |
|-----------|------|
| Krüger    | Ja   |
| Ladzinski | Ja   |
| Lentz     | Nein |
| Lichdi    | Nein |
| Lommel    | Ja   |
| Löser     | Nein |
| Malorny   | Ja   |
| Marschner | Ja   |
| Matthis   | Nein |
| Mühle     | Nein |
| Müller    | Ja   |
| Nikolov   | Ja   |
| Nitzsche  | Ja   |
| Osiander  | Nein |
| Pinkert   | Ja   |
| Rentzsch  | Ja   |

|              |      |
|--------------|------|
| Engel        | Nein |
| Filius-Jehne | Nein |
| Fischer      | Ja   |
| Flemming     | Ja   |
| Froh Wieser  | Nein |
| Gaitzsch     | Nein |
| Genschmar    | Ja   |
| Gilke        | Ja   |
| Göhler       | Ja   |
| Graul        | Ja   |
| Hannig       | Ja   |
| Hanser       | -    |
| Hase         | Ja   |
| Hecht        | Nein |
| Holowenko    | Nein |
| Kaden        | Ja   |
| Kaniewski    | Nein |
| Kießling     | Nein |
| Krause       | Nein |
| Krüber       | Nein |

|                    |          |
|--------------------|----------|
| Scharnetzky        | Nein     |
| Schewe             | Nein     |
| Schmelich          | Nein     |
| Schmidt            | Ja       |
| Schollbach         | Nein     |
| Schöps             | Ja       |
| Schulte-Wissermann | Nein     |
| Schulze            | Nein     |
| Siebeneicher       | Nein     |
| Sturm              | Nein     |
| Vetterlein         | Ja       |
| Vogel              | -        |
| Wagner             | Ja       |
| Walter             | -        |
| Wendt              | Ja       |
| Wiedemann          | Ja       |
| Wirtz              | Nein     |
| Zastrow            | Ja       |
| Hilbert            | Enthalt. |

Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung hat ergeben, dass dem Ursprungsantrag mit 34 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt wird.

**Beschluss:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. beim baulichen oder markierungsseitig bedingten Wegfall von Parkierungsanlagen im Zuge der Anpassung bzw. des Ausbaus von Radverkehrsanlagen, die wegfallende Anzahl von Parkplätzen in unmittelbarer Nähe neu auszuweisen.
2. in den Fällen, in denen eine solche Neuausweisung nicht oder nicht vollständig möglich ist, vor Beginn der Rückbau- oder Ummarkierungsmaßnahmen einen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften einzuholen. Dabei ist nachzuweisen, in welcher Form vertiefte Prüfungen zur ortsnahen Neuausweisung erfolgten.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 34 Nein 32 Enthaltung 1

**Herr Stadtrat Ladzinski** bringt den Antrag der AfD-Fraktion ein. Der Fahrradtourismus nehme einen immer größeren Stellenwert ein, insbesondere der Elberad- und Wanderweg erfreut sich einer zunehmenden Beliebtheit an Fahrradtouristen. Man wolle mit diesem Informations- und Wegeleitsystem erreichen, dass Touristen nicht mehr nur durch Dresden hindurch fahren. Das geforderte Konzept, soll das Interesse der Fahrradtouristen für bestimmte Orte, Gebäude und Einrichtungen in Dresden wecken.

**Herr Stadtrat Kaden** teilt mit, dass die CDU-Fraktion den federführenden Ausschussbericht ablehnen werde. Bekäme dies eine Mehrheit und man stimme über den Ursprungsantrag ab beantragt er, die folgende Ergänzung im Punkt 1, welche bereits in der federführenden Beschlussempfehlung Bestandteil war, aufzunehmen: „...in Abstimmung mit dem zu erarbeitenden touristischen Leitbild...“

**Frau Stadträtin Krause** weist darauf hin, dass es bereits ein touristisches Wegeleitsystem gebe, welches durch den Freistaat Sachsen finanziert werde. Insofern halte sie den Antrag für überflüssig.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt die ablehnende federführende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) mit 32 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Kaden, über Aufnahme der Ergänzung in Punkt 1, mit 34 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat stimmt dem so geänderten Ursprungsantrag mit 34 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

**Herr Stadtrat Nitzsche** gibt eine persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten ab. Er erklärt, dass er ausschließlich aus fachlichen Gründen zugestimmt habe.

#### **Beschluss:**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Stärkung von touristischen Zielen entlang des Elberadwegs in Abstimmung mit dem zu erarbeitenden touristischen Leitbild zu erarbeiten und dieses dem Stadtrat bis zum 30.06.2021 vorzulegen.
2. Das Konzept soll insbesondere auf Radfahrtourismus abzielen und mittels Informationstafeln über zusätzliche Sehenswürdigkeiten und historische Orte in den Dresdner Stadtteilen informieren. Die betreffenden Stadtbezirksämter sind in die Planung und Festlegung der jeweiligen touristischen Ziele einzubeziehen. Nach Möglichkeit ist eine Finanzierung durch die Stadtbezirksbeiräte vorzusehen.  
Mit den Umlandgemeinden sind Gespräche zu führen, inwieweit eine abgestimmte Konzeption auf den fahrradtouristisch bedeutsamen Routen über das Stadtgebiet Dresdens möglich ist.

3. Zur besseren Orientierung und Information von Touristen und Benutzern der Fahrradwege sind die Lage und eine Beschreibung der Standorte in den Bestand von „Dresden App“ sowie von „Bürger App“ aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 34 Nein 31 Enthaltung 1

**13.3 Albertpark als Ort des Waldnaturschutzes, der Naturbildung und naturnahen Erholung weiterentwickeln**

**A0177/21  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung durch Einreicher

**13.4 Coronavirus weiter eindämmen – Niedriginzidenz-Strategie für Dresden**

**A0242/21  
beschließend**

Verweisung aus dem SR 23.09.2021

**Beschluss:**

Vertagung

**13.5 Sofortmaßnahmen gegen die Verletzung von Vertraulichkeit und Diskretion im Rathaus**

**A0245/21  
beschließend**

**Herr Stadtrat Lommel** erklärt, dass man mit dem vorliegenden Antrag den städtischen Unternehmen mehr Sicherheit geben wolle. Er begründet die Aussage ausführlich. Es müsse deutlich gemacht werden, dass der Stadtrat ein großes Interesse habe die Unternehmen mehr zu schützen als man es bisher tue. Er bittet um Unterstützung des Antrages, damit der Oberbürgermeister die Wichtigkeit verstehe.

**Herr Stadtrat Aschenbach** gibt den Hinweis, dass mit diesem Antrag kein Befassungsanspruch bestehe. Er geht detailliert auf die einzelnen Punkte des Antrages ein und äußert seine Kritik hierzu. Er ist der Meinung, dass das Problem hier nicht die Weitergabe von Informationen gewesen sei, sondern die unseriöse Berichterstattung. Er teilt mit, dass er diesen Antrag ablehnen werde.

**Herr Stadtrat Dr. Brauns** erklärt, dass Ziffer 1 des Antrages eine Selbstverständlichkeit sei, diese könne man nicht ablehnen. Die CDU-Fraktion werde dem Punkt 1 zustimmen, Ziffer 2 und 3 werde man jedoch ablehnen. Er stellt den Antrag, über die federführende Beschlussempfehlung punktweise abzustimmen.

**Frau Stadträtin Mühle** stimmt Herrn Stadtrat Dr. Brauns zu, dass Ziffer 1 des Antrages eine Selbstverständlichkeit sei, dazu benötige es diesen Antrag nicht. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde den Antrag ablehnen.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der ablehnenden federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 35 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Frau Stadträtin Dr. Schöps** beantragt Wiederholung der Zählung.

|                |      |
|----------------|------|
| Ahnert         | Ja   |
| Apel           | Ja   |
| Aschenbach     | Ja   |
| Barkow         | -    |
| Bischoffberger | Ja   |
| Blödner        | Nein |
| Böhm           | Nein |
| Braun          | Nein |
| Brauns         | Nein |
| Breuer         | Nein |
| Caspary        | Ja   |
| Colditz        | Ja   |
| Dagen          | Nein |
| Deppe          | Ja   |
| Dietze         | Nein |
| Drews          | Ja   |
| Engel          | Ja   |
| Filius-Jehne   | Ja   |
| Fischer        | Nein |
| Flemming       | -    |
| Froh Wieser    | Ja   |
| Gaitzsch       | Ja   |
| Genschmar      | Nein |
| Gilke          | Nein |
| Göhler         | Nein |
| Graul          | Nein |
| Hannig         | Nein |
| Hanser         | -    |
| Hase           | Nein |
| Hecht          | Ja   |
| Holowenko      | Ja   |
| Kaden          | Nein |
| Kaniewski      | Ja   |

|                    |      |
|--------------------|------|
| Krüger             | Nein |
| Ladzinski          | Nein |
| Lentz              | Ja   |
| Lichdi             | Ja   |
| Lommel             | Nein |
| Löser              | Ja   |
| Malorny            | Nein |
| Marschner          | Nein |
| Matthis            | Ja   |
| Mühle              | Ja   |
| Müller             | Nein |
| Nikolov            | Nein |
| Nitzsche           | Nein |
| Osiander           | Ja   |
| Pinkert            | Nein |
| Rentzsch           | Nein |
| Scharnetzky        | Ja   |
| Schewe             | Ja   |
| Schmelich          | Ja   |
| Schmidt            | Nein |
| Schollbach         | Ja   |
| Schöps             | Nein |
| Schulte-Wissermann | Ja   |
| Schulze            | Ja   |
| Siebeneicher       | Ja   |
| Sturm              | Ja   |
| Vetterlein         | Nein |
| Vogel              | -    |
| Wagner             | Nein |
| Walter             | -    |
| Wendt              | Nein |
| Wiedemann          | Nein |
| Wirtz              | Ja   |

|          |    |
|----------|----|
| Kießling | Ja |
| Krause   | Ja |
| Kröber   | Ja |

|         |      |
|---------|------|
| Zastrow | Nein |
| Hilbert | Ja   |

Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung hat ergeben, dass der ablehnenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 34 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt wird.

**Herr Stadtrat Hannig** gibt eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten ab. Er verlangt, dass durch den Oberbürgermeister als Sitzungsleiter ein Ordnungsgeld gegenüber Herrn Stadtrat Aschenbach verhängt werde. Herr Stadtrat Aschenbach verstoße wiederholt gegen den § 19 Abs. 1 SächsGemO und nehme seine Aufgaben als Stadtrat nicht ordnungsgemäß wahr. Werde der Oberbürgermeister dem nicht nachkommen, stelle er hiermit den Eilantrag zur Tagesordnung, dass der Stadtrat über ein Ordnungsgeld von 200 Euro nach § 24 Geschäftsordnung des Stadtrates abstimmen solle.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** erklärt, dass es keine Grundlage dazu gebe und lässt den Eilantrag nicht zu.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ablehnung

Ja 32 Nein 34 Enthaltung 0

#### **14 Fortschreibung des Konzepts zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements für die Jahre 2021 bis 2027**

**V0993/21  
beschließend**

**Herr Stadtrat Vetterlein** begrüßt die Vorlage. Die AfD-Fraktion erkläre ihre vollste Hochachtung vor allen Bürger\*innen, die sich ehrenamtlich für die Gesellschaft engagieren. Des Weiteren werde dieses Engagement unterstützt und die AfD-Fraktion werde sich dafür einsetzen, dass dies durch die Stadt anerkannt und gewürdigt werde.

**Frau Stadträtin Dr. Gaitzsch** erklärt, dass die Fraktion DIE LINKE. der Vorlage ebenfalls zustimmen werde. Sie bemerkt, dass viele Ehrenämter dabei jedoch unerwähnt bleiben, welche jedoch nicht weniger wichtig für die Gesellschaft und den sozialen Zusammenhalt seien. Eine Verbesserung der sozialen Absicherung sei dringend geboten. Dies könne eine Möglichkeit für die Anerkennung und Umstrukturierung im Bereich der ehrenamtlich Tätigen sein.

**Frau Stadträtin Nikolov** betont, dass das bürgerliche Engagement wichtig und richtig sei und bedankt sich bei den ehrenamtlich Engagierten. Die CDU-Fraktion werde die Vorlage ebenfalls unterstützen.



**Frau Stadträtin Bischoffberger** unterstützt die lobenden Worte gegenüber den ehrenamtlich Engagierten. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden das Konzept ebenfalls unterstützen.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigt die Fortschreibung des „Konzepts zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Landeshauptstadt Dresden für die Jahre 2021 bis 2027“ mit folgenden Ergänzungen in der Anlage zur Vorlage:

- II.1 Zusammenfassung der Handlungsbedarfe der Stadtverwaltung, B Ausbau und Weiterentwicklung der Formen der Würdigung und Anerkennung, Nr. B5 (Seite 10):  
*Maßnahme:* kontinuierliche Würdigung der bürgerschaftlich engagierten Dresdner\*innen durch Stadtrat und Verwaltung, insbesondere der langjährig ehrenamtlich Tätigen
- III.4 Publikation und Öffentlichkeitsarbeit, Regelmäßige Veranstaltungen und Termine (Seite 31):
  - die Fortführung der Gala des Dresdner Sports

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 60 Nein 0 Enthaltung 0

**15 Fortschreibung der investiven Planung 2021 bis 2025 durch Umverteilung des Mittelabflusses ausgewählter Projekte auf die Jahre 2022 bis 2025**

**V1024/21  
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung der investiven Planung 2021 bis 2025 durch Umverteilung des Mittelabflusses ausgewählter Projekte auf die Jahre 2022 bis 2025 gemäß Anlage 1 und Anlage 2.

Die durch die Fortschreibung der investiven Planung notwendigen Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2021 für die Jahre 2022 bis 2025 bereitgestellt.

## **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

### **16 Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 V1109/21 beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

## **Beschluss:**

Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022

### 1. Beschlussvorschlag

1. Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden wird festgesetzt

|                |                       |                  |
|----------------|-----------------------|------------------|
| im Erfolgsplan | mit Erträgen von      | 139.272.000 Euro |
|                | mit Aufwendungen von  | 227.439.000 Euro |
|                | und einem Verlust von | 88.167.000 Euro  |

|   |                 |
|---|-----------------|
| im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von | -2.439.000 Euro |
|---|-----------------|

|   |        |
|---|--------|
| mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 Euro |
|---|--------|

|   |                 |
|---|-----------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen |                 |
| 2021 für 2022 von                                     | 17.505.000 Euro |
| für 2023 von  | 5.244.000 Euro  |
| für 2024 von  | 600.000 Euro    |

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO  
mit 30.000.000 Euro  
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden  
wird festgesetzt

|                |                       |                  |
|----------------|-----------------------|------------------|
| im Erfolgsplan | mit Erträgen von      | 140.243.000 Euro |
|                | mit Aufwendungen von  | 232.684.000 Euro |
|                | und einem Verlust von | 92.441.000 Euro  |

|  |                 |
|--|-----------------|
| im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen<br>der Finanzmittel von | -2.056.000 Euro |
|--|-----------------|

|   |        |
|---|--------|
| mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen<br>für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen<br>(Kreditermächtigung) von | 0 Euro |
|---|--------|

|   |                 |
|---|-----------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen |                 |
| 2022 für 2023 von                                     | 10.671.000 Euro |
| für 2024 von  | 4.604.000 Euro  |
| für 2025 von  | 2.097.000 Euro  |

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO  
mit 30.000.000 Euro  
festgesetzt.

2. Mittel des Ergebnishaushaltes des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden werden  
in Höhe von insgesamt 4.843.000 Euro in 2021 und in Höhe von insgesamt 3.153.000 Euro in  
2022 in den Finanzhaushalt zum Zwecke der Finanzierung von Investitionen übertragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 67 Nein 0 Enthaltung 0

- |           |  |                                  |
|-----------|--|----------------------------------|
| <b>17</b> | <b>Förderzentrum „Albert Schweitzer“ Dresden mit dem Förder-<br/>schwerpunkt Lernen, Georg-Palitzsch-Straße 42 in 01239 Dresden<br/>- Ersatzneubau einer Einfeldsporthalle mit Mehrzweckraum</b> | <b>V0976/21<br/>beschließend</b> |
|-----------|--|----------------------------------|

**Herr Stadtrat Nitzsche** bringt den Ergänzungsantrag der Fraktion Freien Wähler ein. Ziel sei es die Bestandssporthalle in Prohlis zu erhalten, bis die neue 4 Feld-Sporthalle eröffnet werden könne. Wichtig sei es, dass Sportvereine die Hallen zukünftig übergangsweise weiterhin nutzen können.

**Herr Stadtrat Schmidt** bringt den interfraktionellen Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion ein. Die Jugend verdiene eine besondere Aufmerksamkeit im Stadtgebiet von Prohlis. Das Anliegen der Fraktion Freien Wähler sei nachvollziehbar, ein Bedarf seitens des Eigenbetriebes Sportstätten sei ihm jedoch nicht bekannt. Sollte der Abriss der Turnhalle verschoben werden, so sei dies womöglich eine förderschädliche Maßnahme. Die Verwaltung sollte daher dieses Vorhaben vorerst prüfen.

**Herr Stadtrat Schulz** bringt eine Ergänzung zum Punkt 8 ein. So wird beantragt, dass der Gemeinschaftsgarten sowie das Biotop unverändert erhalten bleibe.

**Herr Stadtrat Breuer** bemängelt die kurzfristig eingebrachten Anträge der Fraktionen sehr. Er bittet dahingehend um Stellungnahme der Verwaltung.

**Herr Bürgermeister Donhauser** erläutert, dass seitens der Verwaltung geprüft werde, ob die Bestandssporthalle weiterhin betrieben werden könne. Es werde daran gearbeitet, dass eine schnelle Errichtung der 4 Feld-Sporthalle gewährleistet werden könne. Eine Abstimmung sei wichtig, um das Vorhaben nicht zu behindern.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem interfraktionellen Antrag mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten federführenden Beschlussempfehlung mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Förderzentrum ‚Albert Schweitzer‘ Dresden mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Georg-Palitzsch-Straße 42 in 01239 Dresden - Ersatzneubau einer Einfeldsporthalle mit Mehrzweckraum“
2. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung des Vorhabens durch Veränderung der Einzahlungen, Auszahlungen und der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anlage 16 der Vorlage.
3. Die Maßnahme HI.4044041 FÖ\_LF\_Schweitz\_Neubau\_Sporthalle wird in die Budgeteinheit B40\_I\_600 Maßnahmen Bildungsinfrastruktur eingeordnet.
4. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2023/2024 und der Finanzplanung sind 2023 jährlich Baunutzungskosten entsprechend Anlage 15 der Vorlage sowie Abschreibungen entsprechend Anlage 17 der Vorlage zu veranschlagen.
5. Das Kleinspielfeld soll der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechendes Konzept ist dem Stadtbezirksbeirat Prohlis vor Baubeginn vorzulegen.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob für eine Nutzung für den Vereinssport die Bestandssporthalle erst dann abgerissen werden kann, wenn die Sporthalle am geplanten BSZ Elektrotechnik in Prohlis in Betrieb genommen wurde. Über die Ergebnisse der Prüfung ist dem federführenden Ausschuss in der Sitzung am 09.11.2021 zu berichten.
7. Der Stadtrat bekräftigt zudem seinen Beschluss vom 12.05.2021 zur Vorlage V0857/21 und verbindet mit seiner Zustimmung zur Vorlage die Erwartung, dass der Beschluss zur vorgezogenen, beschleunigten Errichtung einer Vierfeld-Sporthalle als Vereins- und Schulsportanlage am Standort Boxberger Straße zügig realisiert wird. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 31.12.2021 berichten.
8. Der Gemeinschaftsgarten und das Biotop sollen erhalten bleiben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

#### **18 Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung**

**V0666/20  
beschließend**

**Frau Stadträtin Apel** geht auf einige Punkte der Kulturförderung und die damit verbundene Zusammenarbeit mit Künstler\*innen und Stadtverwaltung ein. Sie geht weiterhin auf die künstlerischen Ausbildungsstätten in Dresden ein, welche sich auf einem sehr hohen Niveau befinden. Im Bereich Stipendienförderung habe es eine Erweiterung gegeben, was besonders junge Menschen in Dresden unterstütze. Die dreijährige Projektförderung ermögliche mehr Planungssicherheit im kulturellen Bereich.

**Frau Stadträtin Filius-Jehne** ergänzt, dass dem Wunsch nach einem Matching Fond nachgekommen werden konnte.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem federführenden Ausschussbericht mit 53 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen zu.

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die geänderte Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung (FFRL KomKulturFö LHD - Anlage 1) mit folgenden Änderungen:

Punkt 4 (2):

„... Als Richtlinien sollen dabei die Empfehlungen von einschlägigen Fachverbänden (bspw. Landesverband Bildende Kunst Sachsen, Bundesverband Freie Darstellende Künste, Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Deutscher Musikrat) bzw. der TVÖD herangezogen werden.“

Punkt 5.5.3 (2):

„Bei der institutionellen Förderung kann in besonderen Ausnahmefällen, die zu begründen sind, auf Antrag die Bildung einer Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist, im Rahmen des Verwendungsnachweises geprüft und anerkannt werden.“

2. Die nach der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016 sowie der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von kulturellen Kleinprojekten vom 01. Juni 2017 bewilligten Maßnahmen werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinien durchgeführt und abgeschlossen. Nach Abschluss der Maßnahmen treten die Richtlinien außer Kraft.

## **Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung (FFRL KomKulturFö LHD)**

**Vom 14.10.2021**

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>   | <b>Seite:</b> |
|---|---------------|
| 1      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage                                 | 31            |
| 2      Gegenstand der Förderung   | 31            |
| 3      Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger                     | 34            |
| 4      Zuwendungsvoraussetzungen  | 34            |
| 5      Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage | 35            |
| 6      Sonstige Zuwendungsbestimmungen                                  | 37            |
| 7      Verfahren  | 37            |
| 8      Inkrafttreten  | 40            |

### **Präambel**

Die Landeshauptstadt Dresden ermöglicht durch ihre Förderung eine dynamische und vielseitige Kulturlandschaft auf dem Gebiet der Kommune. Sie fördert Vorhaben und Einrichtungen der Kunst und Kultur in Dresden, die nicht überwiegend kommerziell tätig sind und zum kulturellen Angebot in Dresden beitragen. Förderkriterien stellen hierbei den Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Kulturschaffenden dar. Die Förderentscheidung unterliegt spartenübergreifend inhaltlichen, qualitativen sowie formalen Gesichtspunkten.

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

(1) Die Pflege der Kultur ist nach § 2 Sächsisches Kulturraumgesetz eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Die Landeshauptstadt Dresden fördert auch als Kulturraum Kunst und Kultur im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dresden unter besonderer Berücksichtigung des Kulturleitbildes und des Kulturentwicklungsplanes in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung erfolgt sowohl durch Sachleistungen, organisatorische und fachliche Unterstützung als auch durch finanzielle Zuwendungen. Die nachfolgende Richtlinie bezieht sich auf die finanzielle Förderung.

(2) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe und unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel im laufenden Jahr sowie den Folgejahren und der geltenden Vorschriften (Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(3) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(-en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).

## **2 Gegenstand der Förderung**

Den Gegenstand der Förderung bilden zeitlich befristete, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projektförderung) sowie über das ganze Jahr zu erbringende kontinuierliche Tätigkeiten (institutionelle Förderung) mit künstlerischem und/oder kulturellem Charakter. Das vom Stadtrat beschlossene Kulturleitbild, der Kulturentwicklungsplan und spezifische Förderkriterien, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Anlage zu dieser Förderrichtlinie veröffentlicht werden, bilden die Leitlinien zur fachlichen Beurteilung der Projekte und Institutionen.

## 2.1 Projektförderung

Gegenstand in der Projektförderung sind u. a.:

- Kleinprojektförderung

Den Gegenstand der Förderung bilden Kleinprojekte mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter mit einem maximalen Förderbetrag in Höhe von 2.500 Euro. Damit sollen auch kurzfristig entwickelte Projekte mit geringem zeitlichen Vorlauf ermöglicht werden.

- Allgemeine Projektförderung in den jeweiligen Kultursparten

Zeitlich begrenzte Projekte mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter ab einem Förderbetrag in Höhe von 2.500 Euro, darunter:

- Förderung von kulturellen Veranstaltungen, einschließlich Angeboten der kulturellen Bildung und der kulturellen Teilhabe, sowie der Kulturvermittlung.
- Förderung von Jahresprogrammen in überwiegend nichtkommerziellen Ausstellungs- und Projekträumen, die ein schlüssiges und regelmäßiges Programm anbieten. Gleichzeitig soll die Förderung dazu beitragen, neue Kulturorte und flexible Plattformen zu erschließen. Voraussetzung für eine Förderung von Ausstellungs- und Projekträumen ist, dass das Programm ein hohes künstlerisches Potential und Perspektiven auf Weiterentwicklung erkennen lässt, das vorhandene Ausstellungs- und Kulturangebot auch im lokalen stadträumlichen Bezug sinnvoll ergänzt und erweitert wird, die Vernetzung von Akteuren sowie neue Vermittlungsformate befördert wird und auf Nachhaltigkeit angelegt ist.
- Katalogförderung und Förderung von künstlerischen Publikationen freischaffender professioneller Dresdner Autorinnen und Autoren, professionell tätiger bildender Künstlerinnen und Künstler sowie anderweitig publizierender Kulturschaffender.
- Gastspiel- und Wiederaufnahmeförderung: Förderung von Gastspielen und Wiederaufnahmen von Dresdner Produktionen in- und außerhalb Dresdens. Gefördert werden Produktionen mit hohem künstlerischem Wert, wenn dadurch die überregionale Sichtbarkeit von Dresdner Kunstproduktionen erhöht wird, der Zugang zu neuen Netzwerken, Festivals und Häusern überregional und international möglich wird oder das Gastspiel bzw. die Wiederaufnahme von außerordentlicher Relevanz ist.
- Nachwuchsförderung: Gefördert werden erste professionelle Projekte im Nachwuchsbereich insbesondere zu Beginn der künstlerischen Berufslaufbahn (i. d. R. bis 3 Jahre nach Abschluss der künstlerischen Ausbildung), deren künstlerischer Ansatz und qualitativer Anspruch als eigenständig und künstlerisch erfolgversprechend bewertet wird. Ausgeschlossen sind Projekte, die im Rahmen der künstlerischen Ausbildung (z. B. eines Studiums) durchgeführt werden.



- Für strukturbildende Prozesse und künstlerische und kulturelle Vorhaben, zu deren Umsetzung ein längerer Zeitraum erforderlich ist, kann eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) Projektförderung gewährt werden. Die Vorhaben sollen entweder zu einer Professionalisierung in der künstlerischen Arbeit der Antragsteller führen, wofür ein Zeitraum zur Analyse, Konzeptionierung und Transformation benötigt wird, oder der thematischen und/oder ästhetischen Vertiefung künstlerischer Projekte dienen, der eine längere Konzeptionsphase voransteht. Die Vorhaben können aus allen kulturellen und künstlerischen Bereichen kommen und müssen für einen Zeitraum von mindestens zwei und maximal drei aufeinander folgenden Jahren angelegt sein.

Die Gewährung einer mehrjährigen Projektförderung steht für den gesamten Förderzeitraum unter Haushaltsvorbehalt (Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinie).

- Stipendien

An Künstlerinnen und Künstler aller Sparten sowie Kulturmanagerinnen und Kulturmanager können Stipendien vergeben werden. Die Vergabe dient der Förderung besonderer künstlerischer Einzelleistungen, experimenteller Ansätze in der künstlerischen Arbeit und kultureller Konzepte. Hierdurch soll insbesondere die Arbeit an neuen Vorhaben ermöglicht werden. Dabei wird der ergebnisoffene Arbeitsprozess gefördert.

Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums sind in erster Linie Qualität, Entwicklungspotential und Kontinuität. Bei der Vergabe von Stipendien wird vorrangig auf die Begabtenförderung bzw. die Förderung des künstlerischen Nachwuchses an der Schwelle zum Berufsleben geachtet.

- Kofinanzierung für Fördermittel des Bundes, der EU und überregionaler Fördermittelgeber

Gefördert wird ein Finanzierungsanteil für Projekte und Vorhaben, die mit Fördermitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer überregionaler Zuwendungsgeber (z. B. nationale und internationale Stiftungen, öffentliche und private Förderfonds, Förderprogramme von Religionsgemeinschaften etc.) durchgeführt werden sollen. Zweck der Förderung ist die Bereitstellung eines angemessenen Eigen- bzw. kommunalen Anteils an der Gesamtfinanzierung entsprechender Vorhaben, sofern dieser von den genannten Zuwendungsgebern gefordert wird. Maßgeblich ist das Verhältnis von ausgereicherter Förderung und Gesamtetat der Maßnahme.

Gefördert werden ausschließlich kulturelle Projekte, die überwiegend in Dresden realisiert werden oder deren Durchführung außerhalb des Stadtgebietes im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegt.

## **2.2 Institutionelle Förderung**

Der Fördergegenstand einer institutionellen Förderung ist regelmäßig die gesamte künstlerische und wirtschaftliche, auf das Antragsjahr bezogene Tätigkeit des Antragstellers, d.h. ein nicht abgegrenzter Teil der Einnahmen und Ausgaben (Gesamtwirtschaftsplan).

In begründeten Fällen kann eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) institutionelle Förderung gewährt werden, insbesondere wenn:

- bestehende Aufgaben der Kulturverwaltung dauerhaft übernommen werden oder- Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand in private Trägerschaft übernommen wurden oder
- die kulturell-künstlerische Tätigkeit der jeweiligen Institution/ des Ensembles / der Künstlerinnen und Künstler einen überwiegend mehrjährigen Planungsvorlauf erfordert oder
- es sich um eine strukturbildende Kultureinrichtung im Stadtgebiet handelt, die als Gemeinbedarfseinrichtung gilt und deshalb einer kulturellen Zweckbindung unterliegt.

Die Gewährung steht für den gesamten Förderzeitraum unter Haushaltsvorbehalt (Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinie).

### **3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

- (1) Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine künstlerische oder kulturelle Arbeit der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in hoher künstlerischer und/oder methodischer Qualität voraus.
- (2) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten und über die entsprechende fachliche Befähigung verfügen.
- (3) Antragsberechtigt im Rahmen der Projektförderung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre künstlerische oder kulturelle Arbeit in Dresden leisten. Kulturveranstaltungen außerhalb Dresdens, organisiert von Dresdner Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern, sowie Projekte von Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern, die nicht in der Stadt Dresden ansässig sind, können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, die Ziele des Kulturentwicklungsplanes der LHD zu erfüllen.
- (4) Stipendien können grundsätzlich nur Kulturschaffende erhalten, die ihren Schaffensmittelpunkt oder Wohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.
- (5) Eine institutionelle Förderung und eine Kofinanzierung für Fördermittel des Bundes, der EU und überregionaler Fördermittelgeber kann ausschließlich juristischen Personen gewährt werden, die auf künstlerischem oder kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche künstlerische oder kulturelle Arbeit leisten und das Angebot kommunal getragener Kultureinrichtungen sinnvoll ergänzen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Zu fördernde Vorhaben sollen grundsätzlich öffentlich zugänglich sein. Sie haben einen Beitrag zur Entwicklung und Pflege der Kunst und Kultur in der Landeshauptstadt Dresden zu leisten und müssen eine öffentliche Resonanz erwarten lassen.
- (2) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung ist dabei zu sichern. Die Honorar- und Personalausgaben sollen in angemessener Höhe, unter Berücksichtigung fachspezifisch empfohlener Honoraruntergrenzen, veranschlagt werden. Als Richtlinien sollen dabei die Empfehlungen von einschlägigen Fachverbänden (bspw. Landesverband Bildende Kunst Sachsen, Bundesverband Freie Darstellende Künste, Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Deutscher Musikrat) bzw. der TVÖD herangezogen werden.

(3) Finanziert werden nur Projekte, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Vorhabenbeginn ist ohne gesonderte Antragstellung ab dem Tag der Antragstellung (Datum Posteingang bei der Behörde) zugelassen. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab. Die Nachfinanzierung von bereits begonnenen oder durchgeführten Projekten ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat im Rahmen seiner oder ihrer Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt im Rahmen der Projektförderung einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers voraus. Der Eigenanteil kann im Ausnahmefall auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind wertmäßig nachzuweisen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Nachweis durch geeignete Leistungsbeschreibung zu erbringen.

(5) Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass für den Förderzeitraum von anderen Institutionen keine vergleichbare Förderung gewährt wird.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage**

### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung und institutionelle Förderung gewährt.

### **5.2 Finanzierungsart**

(1) Zuwendungen in der Projektförderung (einschließlich Stipendien) werden vorrangig als Festbetragsfinanzierung gewährt.

(2) Zuwendungen in der institutionellen Förderung werden vorrangig als Festbetragsfinanzierung gewährt, in begründeten Fällen (z. B. bei Finanzierung mit anderen Bewilligungsbehörden) auch als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung.

(3) Zuwendungen als Kofinanzierung werden als Anteils – oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

### **5.3 Höhe und Umfang der Zuwendung**

#### **5.3.1 Kleinprojektförderung**

Die Zuwendung als Kleinprojektförderung beträgt je Antrag maximal 2.500 Euro.

Um über das Jahr hinweg die Förderung von Kleinprojekten zu ermöglichen, wird die Höhe der für die Kleinprojektförderung zur Verfügung stehenden Mittel pro Quartal regelmäßig auf 25 Prozent der insgesamt in dieser Förderart jährlich zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt.

### **5.3.2 Allgemeine Projektförderung, Stipendien und Kofinanzierung**

Die Zuwendung als Allgemeine Projektförderung erfolgt ab einer beantragten Summe von 2.501 Euro.

Stipendien werden in der Regel als monatliche Zuschüsse von bis zu 1.500 Euro für die Dauer von drei bis sechs Monaten gewährt.

Kofinanzierungen für Fördermittel des Bundes, der EU und überregionaler Fördermittelgeber werden für die Dauer des jeweiligen Gesamtprojektes (insgesamt maximal drei Jahre) unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, vor allem für die Folgejahre, gewährt. Der Anteil der Förderung soll 50 Prozent der jeweiligen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

### **5.3.3 Institutionelle Förderung**

Die Zuwendung für über das ganze Jahr zu erbringende kontinuierliche Tätigkeiten als Institutionelle Förderung einer Einrichtung erfolgt ab einer beantragten Summe von 15.000 Euro.

## **5.4 Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## **5.5 Bemessungsgrundlage**

### **5.5.1 Kleinprojektförderung, Allgemeine Projektförderung und Kofinanzierung**

(1) Zuwendungsfähig sind die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben, wie Honorare, Aufwandsentschädigungen, Vergütungen für projektbezogene Personalkosten und geringfügig Beschäftigte, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten, Miet- und Verwaltungskosten, Gebühren, Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften und Ausgaben zur anteiligen Deckung laufender Geschäftsausgaben.

(2) Repräsentationskosten, Aufwendungen für Speisen und Getränke (außer Künstlerversorgung) und anteilige Personalausgaben für anderweitig Beschäftigte sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

### **5.5.2 Institutionelle Förderung**

Eine institutionelle Förderung wird zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare, gewährt.

### **5.5.3 Sonstiges**

(1) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen nicht finanzwirksame Aufwendungen, wie z. B. Eigenleistungen und Abschreibungen, grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.

(2) Bei der institutionellen Förderung kann in besonderen Ausnahmefällen, die zu begründen sind, auf Antrag die Bildung einer Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist, im Rahmen des Verwendungsnachweises geprüft und anerkannt werden.

(3) Die Berechnung von Reisekosten ist gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vorzunehmen.

(4) Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

(1) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit besonderen Bedarfen im Sinne der Inklusion anstreben.

(2) Der Antragsteller soll ressourcenschonend und nachhaltig im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen handeln.

(3) Fördervoraussetzung sind die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

(4) Eine Förderung desselben Zweckes aus Mitteln der Projekt- und institutionellen Förderung ist regelmäßig ausgeschlossen und nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

(5) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung nicht gestattet.

(6) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden" zu verweisen. Grundsätzlich ist die Amtsmarke an geeigneten Stellen zu publizieren.

(7) Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen (Bilder, Videomaterial) und Werbemittel sind der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

(1) Anträge sind unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden schriftlich und digital einzureichen. Im Kosten- und Finanzierungsplan bzw. Wirtschaftsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben. Die Konzeption, eine zusammenfassende Kurzbeschreibung/Darstellung des zu fördernden Projektes/der zu fördernden Institution sind unter Beifügung aller relevanter Unterlagen mit der Antragstellung einzureichen.

(2) Anträge auf Förderung von Kleinprojekten sind bis spätestens

- 1. Dezember für Kleinprojekte des I. Quartals des Folgejahres
- 1. März für Projekte des II. Quartals des laufenden Jahres
- 1. Juni für Projekte des III. Quartals des laufenden Jahres
- 1. September für Projekte des IV. Quartals des laufenden Jahres

zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

(3) Anträge auf Allgemeine Projektförderung und Stipendien sind bis spätestens

- 1. September für Projekte des Folgejahres
- 1. März für Projekte des III. und IV. Quartals des laufenden Jahres

zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

(4) Anträge auf Kofinanzierung können ganzjährig gestellt werden.

(5) Anträge auf institutionelle Förderung sind bis spätestens 1. Juni des Jahres vor dem Kalenderjahr der beantragten Zuwendung zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

## **7.2 Entscheidung**

(1) Über die Anträge auf die Förderung von Kleinprojekten entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz in eigener Zuständigkeit. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird über die Förderentscheidungen quartalsweise schriftlich informiert.

(2) Über die Anträge auf Allgemeine Projektförderung (einschließlich Stipendien) und institutionelle Förderung entscheidet der Ausschuss für Kultur und Tourismus auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der spartenbezogenen Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Ausschusses für Kultur und Tourismus werden vom Amt für Kultur und Denkmalschutz für die einzelnen Sparten Facharbeitsgruppen gebildet, die aus Expertinnen und Experten sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amtes für Kultur und Denkmalschutz bestehen. Die Facharbeitsgruppen erarbeiten einen Fördervorschlag aus den eingereichten Anträgen unter Einbeziehung des zur Verfügung stehenden Budgets. Bei der Besetzung der Facharbeitsgruppen ist auf die gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken. Des Weiteren wird angestrebt, Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Kulturkreisen einzubeziehen.

(4) Über die weitere Verwendung nicht abgeforderter Zuwendungen oder restlicher Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall und über Anträge auf Zuwendungen für Kofinanzierungen entscheidet die oder der Beigeordnete für Kultur auf Vorschlag des Amtes für Kultur und Denkmalschutz in eigener Zuständigkeit anhand der Förderkriterien dieser Richtlinie.

### **7.3 Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

(2) Bei mehrjährigen Projektförderungen und institutionellen Förderungen nach dieser Richtlinie werden Mehrjahresvereinbarungen geschlossen. In die Mehrjahresvereinbarungen wird ein ausdrücklicher Haushaltsvorbehalt (Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinie) für den gesamten Förderzeitraum aufgenommen.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest – I LHD) (soweit nicht in der Förderrichtlinie bzw. im schriftlichen Bescheid nach Punkt 7.3 Abs. 1 der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind).

(4) Für Stipendien gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Als Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht vorzulegen.

(5) Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über gewährte Kulturfördermittel aus Vorjahren abhängig gemacht.

(6) Nicht verbrauchte Zuwendungen sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

(7) Über eine Rückforderung entscheidet die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, im Einzelfall.

#### **7.4 Zu beachtende Vorschriften**

- (1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine rechtskräftigen finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen.
- (2) Einer Zuwendungsempfängerin bzw. einem Zuwendungsempfänger, die bzw. der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

#### **8 Inkrafttreten**

Diese Fachförderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die nach der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016 sowie der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von kulturellen Kleinprojekten vom 01. Juni 2017 bewilligten Maßnahmen werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinien durchgeführt und abgeschlossen. Nach Abschluss der Maßnahmen treten die Richtlinien außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

#### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 53 Nein 3 Enthaltung 5



**19 Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Investitionen in Kultureinrichtungen, in öffentliche, kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften und in den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstler\*innen - Fachförderrichtlinie Investitionen Kultur (FFRL InvestKultur)**

**V0724/20  
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) mit 55 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Investitionen in Kultureinrichtungen, in öffentliche, kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften und in den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstler\*innen - Fachförderrichtlinie Investitionen Kultur (FFRL InvestKultur).
2. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler vom 15.12.2016 tritt außer Kraft.
3. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Baumaßnahmen an Sakralbauten (Förderrichtlinie Sakralbauten) vom 15.05.2014 tritt außer Kraft.

**Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Investitionen in Kultureinrichtungen, in öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften und in den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstler\*innen**

**- Fachförderrichtlinie Investitionen Kultur (FFRL InvestKultur)**

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite:**

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1   | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen                                | 42 |
| 2   | Gegenstand der Förderung   | 43 |
| 3   | Zuwendungsempfänger*innen  | 43 |
| 4   | Zuwendungsvoraussetzungen  | 44 |
| 5   | Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage | 45 |
| 5.1 | Zuwendungsart  | 45 |
| 5.2 | Finanzierungsart   | 45 |
| 5.3 | Höhe der Zuwendung   | 45 |
| 5.4 | Form der Zuwendung   | 46 |
| 5.5 | Bemessungsgrundlage  | 46 |
| 6   | Sonstige Zuwendungsbestimmungen                                  | 46 |
| 7   | Verfahren  | 47 |
| 7.1 | Antragsverfahren   | 47 |

|     |                              |    |
|-----|------------------------------|----|
| 7.2 | Antragstermin                | 48 |
| 7.3 | Bewilligungsverfahren        | 48 |
| 7.4 | Auszahlungsverfahren         | 48 |
| 7.5 | Verwendungsnachweisverfahren | 48 |
| 7.6 | Zu beachtende Vorschriften   | 49 |
| 8   | Inkrafttreten                | 50 |

## 9 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Kultureinrichtungen, einschließlich öffentlich zugänglicher kulturell genutzter Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften sowie für den Um- und Ausbau von Künstleratelier-, Arbeits- und Probenräumen. Hiermit soll ein aktiver Beitrag zur Erhaltung der Kulturstrukturen in der Landeshauptstadt Dresden geleistet und eine nachhaltige Verbesserung der Ausstattung und der Arbeitsbedingungen für Kultureinrichtungen, öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften und für freischaffende Künstler\*innen erreicht werden.
- (2) Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Investitionsfördermittel bestimmt sich insbesondere nach der Höhe der Zuweisung von Mitteln nach dem Sächsischen Kulturraumgesetz sowie dem vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsplan.
- (3) Diese Fachförderrichtlinie wurde auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) und folgender Rechtsgrundlagen, insbesondere § 23 und § 44 Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO), Sächsisches Kulturraumgesetz (SächsKRG), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunale Haushaltsverordnung (SächsKomHVO), , Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen, erarbeitet.

- (4) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(-en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1). Kommunale Zuwendungen können Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Vor der Gewährung einer Zuwendung ist deshalb die Vereinbarkeit der Förderung mit dem EU-Beihilfenrecht zu prüfen und zu dokumentieren (eine Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich). Die Dienstordnung über die Gewährung von Beihilfen einschließlich Bürgschaften und Darlehen durch die Landeshauptstadt Dresden (DO Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen) ist zu beachten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **10 Gegenstand der Förderung**

- (1) Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen am unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen in Kultureinrichtungen sowie in eigenen oder langfristig angemieteten kulturell genutzten Räumen und Bauten von Religionsgemeinschaften, in denen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung durchschnittlich 24 öffentliche, kulturelle Veranstaltungen im Jahr oder zwei Veranstaltungen monatlich durchgeführt wurden. Die Investition muss dem Erhalt der Funktionsfähigkeit bzw. der Verbesserung der kulturellen Nutzbarkeit der Einrichtung dienen.
- (2) An im Rahmen der Kulturförderrichtlinie institutionell geförderte Kultureinrichtungen kann für Investitionen im Sinne des Kulturraumgesetzes aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen (§ 6 Absatz 2 Buchstabe b Sächsisches Kulturraumgesetz bzw. investive Verstärkungsmittel nach Landeshaushalt) eine Investitionsförderung ausgereicht werden, sofern die Investitionen noch nicht durch die laufende Finanzierung abgedeckt sind. Investitionsmaßnahmen werden vorrangig für den Erwerb von beweglichen Wirtschaftsgütern und investiven Baumaßnahmen gewährt und müssen regelmäßig mindestens 5.000 EUR betragen.
- (3) Förderfähig sind zudem Um- und Ausbaumaßnahmen zur Schaffung von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen aus bisher anderweitig genutztem Raum sowie die Erweiterung oder Verbesserung der Nutzbarkeit derselben. Atelier-, Arbeits- und Probenräume sind Räume, die von freischaffenden Künstler\*innen in der Regel ausschließlich für die Herstellung bzw. Erarbeitung künstlerischer Werke genutzt werden.

## **11 Zuwendungsempfänger\*innen**

- (1) Zuwendungen für Investitionen in Kultureinrichtungen oder in öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften können gewährt werden an:
- natürliche und juristische Personen als Betreiber von regional bedeutsamen Kultureinrichtungen, die im Rahmen der Kulturförderung Zuwendungen erhalten oder
  - Religionsgemeinschaften, welche öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten in Dresden betreiben oder unterhalten.

- (2) Zuwendungen für Investitionen in den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen erhalten professionelle Künstler\*innen, welche ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und überwiegend bzw. im Haupterwerb freischaffend tätig sind. Der Nachweis erfolgt i. d. R. durch die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bzw. in einem Berufsverband mit entsprechender Zugangsvoraussetzung und ist durch geeignete Belege zu führen (z. B. Mitgliedsbescheinigungen). Die künstlerische Tätigkeit ist durch geeignetes Material (Kataloge, Dokumentationen u. ä.) zu belegen.

Vom Wohnortprinzip kann abgewichen werden, wenn die Atelier-, Arbeits- oder Probenräume sowie der Arbeitsschwerpunkt in Dresden liegen.

## 12 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Die Zuwendungsempfänger\*innen haben sich mit einem angemessenen Eigenmittelanteil (entsprechend Punkt 5.3) zu beteiligen. Mittel Dritter sind zugelassen und müssen entsprechend angegeben und berücksichtigt werden. Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.
- (2) Die Bewilligung einer Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die beantragten Maßnahmen müssen notwendig und fachlich begründet sein. Die Atelier-, Arbeits- und Probenräume müssen den spartentypischen und berufsbedingten Mindestanforderungen (z. B. Arbeitsschutz, Zugänglichkeit, Belüftung, Klimatisierung, Lichtverhältnisse, Traglasten, Schallschutz) gerecht werden.
- (3) Die Zuwendungen werden nur an Antragsteller\*innen gewährt und ausgereicht, bei denen eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist und wenn keine rechtskräftigen finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen.
- (4) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Die Nachfinanzierung von bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhaben ist grundsätzlich nicht möglich. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist ohne gesonderte Antragstellung ab dem Tag der Antragstellung (Datum Posteingang bei der Behörde) zugelassen. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab. Für die Antragstellung notwendige Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmebeginn.
- (5) Maßnahmen nach dieser Richtlinie sollen ressourcenschonend und nachhaltig (insbesondere zum Beispiel Beachtung Vorgaben zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz, Einsatz ökologischer Baustoffe, e. t. c.) im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen ausgeführt werden.
- (6) Investitionen am unbeweglichen Anlagevermögen sowie Um- und Ausbaumaßnahmen in Objekten, bei denen die Antragsteller\*innen nicht Eigentümer\*innen sind, bedürfen der Zustimmung. Hierzu ist zwischen Antragsteller\*innen und Eigentümer\*innen eine Vereinbarung zu treffen, die Bestandteil des Förderantrages ist. Miet- oder Pachtverträge sollen unbefristet abgeschlossen worden sein oder zumindest der Dauer der zeitlichen Bindung für die mit Zuwendungen erworbenen bzw. hergestellten baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenständen sowie Materialien entsprechen.

- (7) Die für Baumaßnahmen notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die Baugenehmigung und/oder die denkmalschutzrechtliche Genehmigung, müssen vor der Bewilligung vorliegen.

### **13 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage**

#### **13.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

#### **13.2 Finanzierungsart**

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans. Eine Anteilsfinanzierung kann im Ausnahmefall mit sachlichem Grund gewährt werden.

#### **13.3 Höhe der Zuwendung**

- (1) Bei Investitionen im Sinne des Kulturraumgesetzes aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen (§ 6 Absatz 2 Buchstabe b Sächsisches Kulturraumgesetz bzw. investive Verstärkungsmittel nach Landeshaushalt) beträgt die Höhe der Gesamtzuwendung in der Regel bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 Euro und mindestens 3.000 Euro pro Maßnahme, wobei die Zuwendung aus dem Kulturraumgesetz maximal 50 v. H. beträgt. Die Landeshauptstadt Dresden beteiligt sich nach den o. g. Bestimmungen mit einer Komplementärfinanzierung von mindestens 10 v. H. der Investitionskosten.
- (2) Bei Investitionen in Kultureinrichtungen oder für kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 Euro und mindestens 2.500 Euro pro Maßnahme.
- (3) Bei Um- und Ausbauvorhaben von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro und mindestens 1.000 Euro pro Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. besondere soziale Situationen) kann von dieser Regel abgewichen werden. Die Begründung muss mit entsprechenden Nachweisen (z. B. zur Einkommens- und Vermögenssituation) belegt werden. Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen sowie den Eigenanteilen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

Die Bewertung von Eigenleistungen erfolgt in der Regel auf der Basis der ersparten Handwerkerkosten. Diese werden auf der Grundlage vergleichender Kostenangebote, z. B. von Fachfirmen, ermittelt. Maßnahmen in Eigenleistung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt werden. Arbeiten an haustechnischen Anlagen (Heizung, Gas, Wasser, Elektro) sowie am Bauwerk (Tragwerk, Fundamente, Gebäudehülle) sind von zugelassenen Fachleuten auszuführen.

### 13.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

### 13.5 Bemessungsgrundlage

- (1) Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die Anschaffung, Errichtung und Erschließung sowie die Finanzierung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Ebenso sind Kosten der laufenden Unterhaltung, reine Renovierungsmaßnahmen, Schönheitsreparaturen sowie ausschließliche Planungskosten für Investitionsmaßnahmen in Kultureinrichtungen, kulturell genutzten Räumen und Bauten von Religionsgemeinschaften sowie für Atelier-, Arbeits- und Probenräumen nicht zuwendungsfähig.
- (2) Soweit die Zuwendungsempfänger\*innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, dürfen nur die Ausgaben als Nettobetrag (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. In Anspruch genommene Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.

## 14 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung hinzuweisen. Der Förderhinweis soll durch die Verwendung des entsprechenden Förder-Logos des Amtes für Kultur und Denkmalschutz und/oder durch Textbausteine umgesetzt werden, welche die Unterstützung von Seiten des Amtes für Kultur und Denkmalschutz deutlich erkennen lässt. Die Hinweise aus dem Merkblatt zu den Publizitätsanforderungen sind zu beachten.
- (2) Bei Investitionen nach Punkt 2 Absatz 2 ist die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft zu informieren. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Dies gilt auch für schriftliche Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- (3) Die Vergabe von Aufträgen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und orientiert sich am Landesrecht. Ab einer Zuwendung von 10.000 Euro haben die Zuwendungsempfänger\*innen bei Aufträgen über 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
- (4) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger\*innen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- (5) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) orientiert sich an der Nutzungsdauer für die mit Zuwendungen erworbenen bzw. hergestellten Grundstücke und baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie Materialien. Es wird auf die Nutzungsdauer für Abschreibungszeiträume von Anlagevermögen (in der Regel amtlich steuerrechtlich geltende AfA-Tabellen Anlagevermögen) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen, dabei soll die maximale zeitliche Bindung eine Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

## 15 Verfahren

### 15.1 Antragsverfahren

- (1) Förderanträge sind unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital und schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der

Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Kultur und Denkmalschutz  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

als Bewilligungsbehörde einzureichen.

- (2) Das Fördermittelportal ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/foerdermittelportal.php>

- (3) Bei Anträgen auf Förderung von Investitionsmaßnahmen am unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen sind Angaben (soweit zutreffend) mit folgenden Mindestinhalten erforderlich:
- Gesamtkonzeption der Maßnahme (Beschreibung der Maßnahme, Begründung für die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Nachhaltigkeit)
  - Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Eigenmittelanteil (bei Baumaßnahmen Kostenermittlung nach DIN 276 oder Gewerken gemäß Kostenangebot)
  - fotografische Dokumentation des baulichen Ist-Zustandes
  - Bau- bzw. Projektzeitplan
  - Zustimmung des Eigentümers für Maßnahmen an Objekten, die sich nicht im Eigentum der Antragsteller\*innen befinden
  - aktueller Grundbuchauszug oder Kopie des Mietvertrages
  - Nachweis über die Durchführung von durchschnittlich 24 öffentlichen kulturellen Veranstaltungen jährlich oder zwei Veranstaltungen monatlich in den letzten drei Jahren vor Antragstellung
  - Nachweis der hauptberuflich bzw. überwiegend freischaffend ausgeübten künstlerischen Tätigkeit der künftigen Nutzer\*in gemäß Pkt. 3 Absatz 2
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise von den antragstellenden Personen anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist.

## 15.2 Antragstermin

- (1) Anträge auf Zuwendungen von Investitionen für im Rahmen der Kulturförderrichtlinie geförderte Einrichtungen und für Investitionsmaßnahmen für kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres einzureichen.
- (2) Anträge auf Förderung für den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen können zweimal jährlich eingereicht werden, und zwar jeweils bis zum 1. März und bis zum 1. September des laufenden Jahres.

## 15.3 Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  1. Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens
  2. Verbesserung des baulich/technischen Zustandes
  3. Nachhaltigkeit/Effizienz der Maßnahme (eingesetzte Technologien/Materialien, energetische Verbesserungen, mittel- und langfristige Einflussfaktoren auf die künftige Nutzung).
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung der Zuwendung wird den Antragsteller\*innen durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Bei einer ablehnenden Ermessensentscheidung werden die Ermessenserwägungen dargelegt. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird über die Antragslage sowie die bewilligten und abgelehnten Zuwendungen schriftlich informiert.

## 15.4 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger\*innen.
- (2) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden. Dabei sind Zuwendungen verschiedener Zuwendungsgeber oder Zuwendungsgeberinnen sowie die Eigenmittel und Eigenleistungen anteilig entsprechend ihrem Verhältnis an der Gesamtfinanzierung einzusetzen.

## 15.5 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD), innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.



- (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Etwaige Veröffentlichungen sind gegebenenfalls beizufügen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/-in, Einzahler/-in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- (3) Die Zuwendungsempfänger\*innen haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (4) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Angaben und beigefügten Unterlagen im Verwendungsnachweis voll prüfen oder sich auf Stichproben beschränken. Sie kann weitere Belege, Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen und örtliche Erhebungen durchführen.

#### **15.6 Zu beachtende Vorschriften**

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD).
- (2) Zuwendungsempfänger\*innen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.
- (4) Die auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie erlassenen Zuwendungsbescheide können mit Wirkung für die Vergangenheit und für die Zukunft widerrufen werden, soweit die Zuwendungen nicht bestimmungsgemäß verwendet werden.
- (5) Ein Widerruf der Bewilligung oder eine Rückforderung der gewährten Zuwendung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung/Auszahlung der Zuwendung abgeschlossen sind oder das geförderte Objekt nicht entsprechend der zeitlichen Bindung genutzt wird. Die Höhe des Rückforderungsbetrages richtet sich nach der Dauer der zweckentsprechenden Nutzung.

- (6) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) von den Zuwendungsempfängern\*innen zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (7) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen. Im Falle der gesetzeskonformen Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern\*innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

## 16 Inkrafttreten

Die Fachförderrichtlinie Investitionen Kultur (FFRL InvestKultur) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft/außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler vom 15.12.2016 sowie zur Förderung von Baumaßnahmen an Sakralbauten (Förderrichtlinie Sakralbauten) vom 15.05.2014 außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 55 Nein 2 Enthaltung 10

**20 Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlüsse des Städtischen Klinikums Dresden für die Jahre 2021 und 2022**

**V1064/21  
beschließend**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden) mit 67 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden, zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 67 Nein 0 Enthaltung 0

**21 Wohngeldantrag digital einreichen**

**A0248/21  
beschließend**

**Beschluss:**

Vertagung

Dirk Hilbert

Manuela Gertig  
Schriftführerin

Thomas Ladzinski  
Stadtrat

Tanja Schewe  
Stadträtin